

Satzung des Schachclub Ottenhöfen-Seebach 1982 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schachclub Ottenhöfen-Seebach 1982 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ottenhöfen-Furschenbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverband e.V. sowie des Badischen Sportbund Freiburg e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an.
4. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als internationales Kulturgut und sportliche Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Er widmet sich vor allem der Verbreitung des Schachspiels als Wettkampf-, Freizeit- und Breitensport unter der Bevölkerung und bezweckt damit vor allem die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Er dient damit der sportlichen und geistigen Bildung.
2. Der Verein ist entsprechend seiner Aufgabe parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich völlig neutral. Er vertritt alle fachlichen und satzungsmäßigen Belange gegenüber den Mitgliedern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Zuflüsse oder Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Ämter im Vereinsvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 4 beschließen, dass dem Vorstand für Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung und eine angemessene, pauschalierte Entschädigung bezahlt wird.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den beiden Gemeinden Ottenhöfen und Seebach zu gleichen Teilen zu. Es muss dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die satzungsmäßige Belange des Vereins einsetzt und ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet. Jugendliche und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) in den Verein als Jugendmitglied aufgenommen werden.
2. Mit dem Aufnahmegesuch ist eine Einzugsermächtigung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung zu erteilen. Mitzuteilen ist ferner die aktuelle Anschrift und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Kontaktadresse. Änderungen im Datenbestand sind dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft gliedert sich in a) **aktive Mitglieder**, das sind solche, die ein aktives Spielrecht besitzen, und b) **fördernde oder passive Mitglieder**, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.
5. Alle Vereinsmitglieder haben die gleiche Rechten und Pflichten.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Schach-Clubs im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a. Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und den Vereinsfrieden.
 - b. Grober Verstoß gegen die Vereins-Satzung .
 - c. Schwere Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins.
 - d. Grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.
 - e. Seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr nicht nachzukommen.
3. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann mit einer entsprechenden Begründung von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss-Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann bei der nächsten auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung stellen. Dieser Antrag bedarf zu seiner Annahme einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Betrag.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist in voller Höhe bis Ende Juni des betreffenden Jahres direkt per Lastschriftverfahren auf das Bankkonto des Vereins zu zahlen.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen stunden, reduzieren oder erlassen.
4. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassierer.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung und der gestellten Anträge schriftlich einzuberufen. Sie findet jährlich im zweiten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung beschließt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Jedes Vereinsmitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen, der die Tagesordnung aufstellt. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet mit den gleichen Befugnissen wie die ordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies mind. $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand gem. §7 Abs.1 Satz 1 bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Für die Durchführung der Entlastung übernimmt den Vorsitz eine nicht dem Vereinsvorstand angehörende Person, auf die sich die Versammlung durch Zuruf (Akklamation) geeinigt hat.
5. Vor der Wahl des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung einen unparteiischen Wahlleiter zu bestimmen. Unter dessen Leitung wird zunächst der 1. Vorsitzende gewählt.
6. Wahlberechtigt und auch stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen volljährig sein. Diese Ämter dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmabgabe für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen (Akklamation). Wird aber ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist geheim abzustimmen.

9. Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
10. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn Sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist. Eine Satzungsänderung ist jedoch nur zulässig, soweit die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke nicht beeinträchtigt wird.
11. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
12. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer (Schriftführer) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Ablauf und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Feststellen der Tagesordnung
 - Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstands, wobei die Entlastung des Schatzmeisters gesondert zu erfolgen hat
 - Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl von zwei Kassenprüfer
 - Erledigung der Tagesordnung
 - Entscheidung über einen Vereinsausschluss
 - Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Höhe der Beiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Turnierleiter
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - den Mannschaftsführern der Seniorenmannschaften, sowie dem Materialwart und dem Veranstaltungsorganisator (sie gehören als stimmberechtigte Beisitzer dem Vorstand an)
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist rechtlich zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme schriftlich erklärt haben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten
5. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder, die im Vorstand oder sonst für den Verein handeln, haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen. Der Vorstand kann auch seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; desgleichen Spielerversammlungen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein beauftragter Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandsmitglieder, die in Personalunion ein zweites Amt ausüben, haben nur eine Stimme.
8. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
9. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Zwecke Personen heranzuziehen, die im Vorstand jedoch kein Stimmrecht haben.
10. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Widerruf oder Rücktritt. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Vorstands in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Vorstand aus seinen Reihen eine Person bestimmen, die die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
12. Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Organisation vereinsinterner Turniere
 - Organisation der Jugendarbeit
 - Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber den Medien
 - Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Aufnahme und Löschung von Vereinsmitgliedern
2. Die von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden bei der Mitgliederversammlung nach der Entlastung des Kassierers jährlich neu gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel vor der Mitgliederversammlung, die Vereinskasse und die Geschäftsbücher des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen des abgelaufenen Kalenderjahrs auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht zu erstatten.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und Mitarbeitern, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn der gewollten Regelung am nächsten kommt. Anstelle der fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Schachclub Ottenhöfen-Seebach am 10.05.2019 beschlossen.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Ottenhöfen, den 10.05.2019